

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 – Winterborn/Auf dem großen Stein – vor (siehe Anlage 1 – 1 d).

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 108, Nr. 97 (siehe Flurkarte/Anlage 2) ein Einfamilienhaus ohne Keller mit Doppelgarage zu errichten. Das Gebäude soll an der südöstlichen Seite eine Terrassenaufschüttung erhalten. Um genügend Platz für die Terrasse und die Erdanschüttung zu haben wird beantragt, das bestehende Baufenster von 12 m x 14 m um 5 m in nordwestliche Richtung zu verschieben.

Beantragt wird auch eine Bauflächenausweisung für die Doppelgarage. Dies ist aber nicht erforderlich, da eine Garage auch außerhalb der festgesetzten Baufläche zulässig ist.

Alle anderen planungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen werden unverändert beibehalten. Der Änderungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 3) zu entnehmen.

Dadurch, dass die Baufläche nur verschoben wird, erübrigt sich auch ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, da die Gesamtausnutzung des Grundstücks nicht verändert wird.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die beantragte Änderung keine Bedenken.

Durch die vorliegende Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt.

Weiterhin wird durch die Bebauungsplanänderung keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete).

Daher kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Eine Betroffenheit der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden ist nicht festzustellen und kann daher unterbleiben.

Die von der Bebauungsplanänderung betroffene Öffentlichkeit (Grundstücksnachbarn) werden beteiligt.

Die Planunterlagen (Anlage 4 – Planzeichnung, Anlage 5 - Begründung) sind als Anlage beigefügt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Das Satzungsverfahren wird mit dem vorhandenen Personal abgewickelt. Somit wirkt sich der Beschluss für den gemeindlichen Haushalt nicht belastend aus.

### **Beratungsverlauf:**

RM Galunder fragt an, ob es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 72 – Winterborn/Auf dem großen Stein – um den „alten Feldmannplan“ handelt. Hierfür hat er seinerzeit ein Gutachten erstellt. FBL Schneider bejaht die Frage von RM Galunder, erklärt aber, dass eine Befangenheit bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht vorliegt.

FBL Schneider erläutert dem Ausschuss die vorliegende Bebauungsplanänderung.

RM Reintsema kann die Begründung für die vorliegende Änderung nicht nachvollziehen und wird sich daher der Stimme enthalten.

Da weitere Fragen nicht vorliegen, lässt AV Adolphs über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

**Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussvorschlag:**